

Merkblatt für das Vorsorgen im Konkubinat

Das Konkubinat ist heutzutage eine der häufigsten Beziehungsformen. Obschon sich diese Form bei uns schon lange etabliert hat, sind die Gesetze und Regelungen betreffend der Vorsorge- und Nachlasssituation bei weitem noch nicht an diese Beziehungsform angepasst. Deswegen gilt es, sich gegenseitig im Konkubinat über Formalitäten abzusichern.

Die vorliegende Checkliste beschreibt die wichtigsten Punkte, die Sie als unverheiratetes Paar unbedingt beachten sollten:

- Verfassen Sie einen Konkubinatsvertrag und ergänzen Sie diese Vereinbarung mit einem Vermögensinventar. Es ist wichtig, diesen Vertrag periodisch zu überprüfen und anzupassen.
- Regeln Sie in diesem Vertrag besonders die Tatsache, ob und allenfalls in welcher Art und Weise der möglicherweise nicht erwerbstätige Partner entschädigt werden soll, wenn das Konkubinat enden sollte. Denn wie fast überall gilt: Ohne Vertrag kann kein Anspruch geltend gemacht werden.
- Sollten Sie sich gemeinsam für einen Kauf eines Hauses oder eine Wohnung entscheiden, klären Sie vor dem Kauf ab, ob beide Partner auch alleine in der Lage wären, die Liegenschaft finanziell zu halten. Sollte eine gemeinsame Finanzierung der Liegenschaft beabsichtigt sein, schliessen Sie eine Vereinbarung darüber ab und lassen diese von einem Anwalt hinsichtlich Rechtmässigkeit und Tragweite überprüfen. Sollte beispielsweise nur ein Konkubinatspartner die Liegenschaft erwerben, empfehlen wir das Ausstellen eines Mietvertrages mit dem anderen Konkubinatspartner.
- Vor dem Zusammenziehen machen Sie sich Gedanken über die steuerrechtliche Situation, wobei Sie auch Erbschaftssteuern und Steuern auf Vorsorgeleistungen berücksichtigen sollten.
- Bedenken Sie auch den Fall, in dem ihr Konkubinatspartner oder Sie versterben sollten. Denn in einem solchen Fall hat der überlebende Partner keinerlei erbrechtliche Ansprüche. Damit Ihrem Partner bei Ihrem Tod dennoch ein Teil des Erbes zukommt, müssen Sie dies mit einem handschriftlichen oder notariellen Testament regeln.
- Informieren Sie unbedingt Ihre Pensionskasse wie auch die Institutionen, bei denen Sie eine Säule 3a besitzen. Sie können mittels schriftlicher Erklärung ihren Konkubinatspartner als begünstigte Person im Todesfall eintragen lassen. Merken Sie sich: Ohne eine solche Begünstigterklärung geht Ihr Partner leer aus, auch wenn das Konkubinat nachweislich schon längere Zeit bestanden haben sollte. Bedenken Sie dabei auch den Umstand, wenn das Konkubinat eines Tages auseinandergehen sollte.
- Sollten Sie versterben, erhält ihr Konkubinatspartner keinerlei Hinterlassenenrenten aus der AHV. Deswegen ist es besonders wichtig und ratsam, sich gegenseitig in der Pensionskasse wie auch in der freien Vorsorge dementsprechend abzusichern.
- Sind gemeinsame Kinder vorhanden? Wer erhält in einem solchen Fall das Sorgerecht, wenn der eine Elternteil versterben sollte?
- Treffen Sie unbedingt Regelungen für den Fall, in dem Sie nicht mehr urteilsfähig sein sollten. Über einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung stellen Sie sicher, dass Ihr Partner Sie besuchen und vertreten darf.
- Machen Sie sich Gedanken über eine Auskunfts Vollmacht. Im Todesfall könnten ansonsten die Behörden und Banken die Zusammenarbeit mit und die Auskunftserteilung an Sie verweigern.